



Antwort zur Anfrage Nr. 1611/2022 der SPD im Ortsbeirat betreffend **Schlaglöcher auf Gehwegen und Fahrbahnen (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zur Frage, ab welcher Tiefe eines Schlagloches auf Fahrbahnen oder Gehwegen eine Beseitigung unabdingbar ist, damit die Stadt bei eventuellen Unfällen nicht haftbar gemacht werden kann, gibt es keine eindeutige Definition. Die überwiegende Rechtsprechung tendiert dazu eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht erst anzunehmen, wenn es sich um ein Schlagloch mit einer Tiefe um die 20 cm handelt.

Für Einschätzungen zur Straßenverkehrssicherungspflicht kommt es stets auf eine Gesamtschau aller relevanten Umstände des Einzelfalles an. Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht wird maßgebend bestimmt durch die Art und Häufigkeit der Benutzung der Straße sowie ihrer Verkehrsbedeutung. Dabei muss eine Straße nicht mangelfrei sein, um dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis zu entsprechen.

Grundsätzlich werden alle Straßen im Mainzer Stadtgebiet in regelmäßigem Turnus durch vier Straßenbegeher:innen beobachtet. Dies betrifft fast 800 km Gesamtstrecke. Dabei wird auch festgestellt, ob eine Verkehrsgefährdung vorliegt, damit diese durch die städtischen Bauhofmitarbeiter:innen direkt beseitigt werden.

Mainz, 6.3.2023

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete